



# HESSISCHER LANDTAG

29. 07. 2009

## Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 21.04.2009

betreffend Personalrückkehr vom Universitätsklinikum Gießen und Marburg an die Universitäten Gießen und Marburg

und

## Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

### Vorbemerkung des Fragestellers:

Laut einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 24. April 2008 besaß das Universitätsklinikum Gießen und Marburg bei der Übernahme des Klinikums (ohne Mitarbeiter aus dem Bereich Forschung und Lehre) 7.389 Vollzeitstellen, die mit dem Verkauf an die Rhön AG von dieser übernommen worden seien. Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sei diese Zahl auf 6.941 Vollzeitstellen reduziert worden. Von der Differenz seien 213 Vollzeitstellen an die Universität abgegeben worden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen waren beim Universitätsklinikum Gießen und Marburg auf den genannten 7.389 Vollzeitstellen zum Zeitpunkt des Verkaufs beschäftigt, wie viele davon geringfügig beschäftigt, versicherungspflichtig in Teilzeit beschäftigt oder vollzeitbeschäftigt, und wie ist die jeweilige Zahl zum gegenwärtigen Zeitpunkt, hilfsweise zum Ende des Jahres 2008?

Im Februar 2006 wurden auf den 7.389 Vollzeitstellen 9.470 Personen beschäftigt. Zur Anzahl der geringfügig Beschäftigten in 2006 sind keine Auswertungen mehr möglich.

Zum 31. Dezember 2008 beschäftigte das Universitätsklinikum 6.014 Vollzeit- und 3.147 Teilzeitkräfte (davon 92 geringfügig) und damit insgesamt 9.161 Personen.

Frage 2. Auf wie viele Personen jeweils welcher Berufsgruppen verteilen sich die 213 an die Universität nach dem Verkauf laut genanntem Pressebericht zurückgekehrten Personen?

Die Verteilung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Berufsgruppe	Stellen in Vollkräften	Personen
Ärztlicher Dienst	9,99	12
Medizinisch-Technischer Dienst	165,03	183
Klinisches Hauspersonal/Wirtschafts- und Versorgungsdienst	10,00	10
Technischer Dienst	2,00	2
Verwaltungsdienst	13,00	13
Sonstiges Personal	13,00	13
Gesamt Vollkraftstellen	213,02	233

Frage 3. In welche Bereiche/Institute/Abteilungen der Universität sind die Personen übernommen worden und welche Aufgaben nahmen oder nehmen sie dort jeweils wahr?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind seit ihrer Überleitung in folgenden Bereichen tätig:

Berufsgruppe	Aufgaben
Ärztlicher Dienst	Ausschließlich Forschung und Lehre zuzuordnende Aufgaben in klinischen und vorklinischen Einrichtungen und in Drittmittelprojekten der Universität
Medizinisch-Technischer Dienst	Ausschließlich Forschung und Lehre zuzuordnende Aufgaben im (räumlichen) Bereich klinischer Einrichtungen
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	Präsidialverwaltung der Universität (u.a. Fahrbereitschaft)
Technischer Dienst	Technischer Betrieb der Universität (Liegenschaftsabteilung)
Verwaltungsdienst	Präsidialverwaltung der Universität (z.B. Personalabteilung), Sekretariat eines Sonderforschungsbereichs und Dekanat des Fachbereichs Medizin
Sonstiger Dienst	Es handelt sich um Auszubildende zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten. Die Ausbildungsverträge wurden von der Universität übernommen. Die Ausbildung findet weiterhin am Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde statt.

Frage 4. Stehen oder standen diese Beschäftigten jemals in ihrer Tätigkeit in Beziehung zum privatisierten Universitätsklinikum und, wenn ja, in welcher Weise?

Die Arbeitsverhältnisse der in den Fragen 2 und 3 genannten Beschäftigten waren zum 1. Juli 2005 aufgrund von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg (UK-Gesetz) vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 432) auf die Anstalt Universitätsklinikum Gießen und Marburg übergeleitet worden.

Nicht übergeleitet wurden die Arbeitsverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und derjenigen nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufgabenbereich ausschließlich Forschung und Lehre zuzuordnen war. Diese verblieben im Dienst des Landes Hessen mit den Universitäten als Beschäftigungsdienststellen. In der Praxis waren bis dahin etliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Anteilen mit Aufgaben für das Universitätsklinikum (Krankenversorgung) einerseits und die Universität (Forschung und Lehre) andererseits betraut.

Weil der (Dienst-)Leistungsaustausch im nicht wissenschaftlichen Bereich umsatzsteuerpflichtig ist, war und ist es notwendig, die Aufgabenbereiche Krankenversorgung einerseits sowie Forschung und Lehre andererseits so weit als möglich zu trennen und dazu Organisations- und Aufgabenbereiche neu zu strukturieren.

Dieser Prozess wurde seit 2005 intensiv betrieben und hat erwartungsgemäß einige Zeit in Anspruch genommen. Deshalb waren die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beschäftigte der Universitätsklinikum GmbH bis zu ihrer Überleitung an die Universitäten teilweise noch mit Aufgaben in der Krankenversorgung betraut. Spätestens seit ihrer Überleitung an die Universitäten nehmen sie nur noch Aufgaben in Forschung und Lehre wahr.

Frage 5. Durch welche Maßnahmen hat die Landesregierung mit welchem Ergebnis geprüft, ob einzelne dieser Personen nach der Rückkehr an die Universität noch für das Universitätsklinikum tätig waren, und wie hat sie sichergestellt bzw. stellt sie sicher, dass dies nicht der Fall war oder ist?

Grundsätzlich obliegt die Ausgestaltung und Einhaltung der Dienstverträge dem Verantwortungsbereich der Universitäten und entspricht ihrem eigenen Interesse. Durch Dienstanweisungen wurden die Professorinnen und Professoren, die zugleich Einrichtungen des Klinikums leiten, aufgefordert, einen

der vorgenommenen Zuordnung der nicht wissenschaftlichen Beschäftigten entsprechenden Einsatz sicherzustellen. Die Dienstanweisung gilt nach wie vor.

Die im Einzelfall zwischen den Parteien Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, Klinikum und Universität geschlossene Überleitungsvereinbarung stellt in Verbindung mit der Arbeitsvorgangsbeschreibung die erforderliche rechtliche Klarheit her, dass der Einsatz ausschließlich für Aufgaben von Forschung und Lehre erfolgt. Dem Abschluss einer solchen Vereinbarung ist eine sorgfältige Prüfung vorausgegangen, dass die wahrgenommene Aufgabe diese Voraussetzung erfüllt.

Wiesbaden, 20. Juli 2009

In Vertretung:  
**Gerd Krämer**